

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Mechatroniker für Unternehmensgeschäfte

1. Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Aufzugswart GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** www.aufzugswart.at.
- 1.3 Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4 **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2 **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. In diesem Fall können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich.
- 2.4 Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- 2.5 Kostenvorschläge sind, soweit nicht anders vereinbart, entgeltlich.

3. Preise

- 3.1 Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.
- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten, sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurück zu nehmen.
- 3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.5 Wir sind aus eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 1% hinsichtlich
- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, oder
- b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie, Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangender Materialien, aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission, oder von Änderungen der nationalen, bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc., seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, ändern – sofern wir uns in dem Vertrag befinden.
- 3.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7 Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Beigestellt Ware

- 4.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 1,5% des Wertes der beigestellten Geräte, bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.
- 4.2 Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

5. Zahlung

- 5.1 Ein Drittel des Entgelts wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungserbringung und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 5.3 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in **Zahlungsverzug**, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.5 Wir sind dann auch berechtigt alle Forderung für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.
- 5.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) uns zu ersetzen.
- 5.8 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt, oder von uns anerkannt wurden.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlichen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditforum Wirtschaftsauskunftsdatei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkung des Kunden

- 7.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens sobald,
- a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
- b) der Kunde die technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen – welche wir auf Anfrage gerne mitteilen – geschaffen hat,
- c) wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
- d) der Kunde seine vertraglich vereinbarten Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 7.2 Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unseres Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 7.3 Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter, sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
- 7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen, sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.5 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung, kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperre Räume**, für den Aufenthalt der Arbeiter, sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk, oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Verkaufsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrungen kennen musste.

- 7.7 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen, in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand, sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 7.8 Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.
- 7.9 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** od. ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.10 Auftragsbezogene Details können bei uns angefragt werden.
- 7.11 Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger, vom Kunden **zur Verfügung gestellter Unterlagen**, übermittelter Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie, sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.
- 7.12 Der Kunde ist **nicht berechtigt, Forderungen** und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

- 8.1 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2 Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Abänderung oder Ergänzung** des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.3 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung **Mehrkosten** auflaufen. Das Entgelt erhöht sich daher angemessen im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand.
- 8.4 Sachlich (z. B. Anlagengröße, Baufortschritt u. a.) gerechtfertigte **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.5 Ist Lieferung **auf Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate ab Bestellung als abgerufen.

9. Liefer- und Leistungsfristen

- 9.1 Liefer-/Leistungsfristen und Termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 9.2 Fristen und **Termine verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unser Zulieferer, oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum während dem das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und **Fertigstellungstermine hinausgeschoben**.
- 9.4 Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien, Geräten und dergleichen in unserem Betrieb, oder an einer geeigneten Lagerstätte, die dafür **anfallenden Kosten** je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung **zu verrechnen**, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung, sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.5 Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzögerung hat vom Kunden eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenem Brief, unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Gefahrenübergang und Versendung

10.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand/das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager** bereithalten, oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer, oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Ver- und Entladung, sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.

10.2 Der Kunde genehmigt jede **sachgemäße Versandart**.

Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden, auf dessen Kosten abzuschließen.

10.3 Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten, sowie das Entgelt per **Nachnahme** beim Kunden einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist, oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

10.4 Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten, oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. **Verluste und Beschädigungen** gehen zu seinen Lasten.

11. Annahmeverzug

11.1 Gerät der Kunde länger als **4 Wochen in Annahmeverzug** (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder Anderes, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag nach Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist, nachbeschaffen.

11.2 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung, die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Pkt. 9.4 zusteht.

11.3 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 3% des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

11.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2 Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher, unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten

12.3 Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.5 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

12.6 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag** vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.7 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

12.8 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsüber-, übereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen etc.) herstellen,

übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Nichtberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

13.3 Ebenso könne wir den Ersatz von uns aufgewendeter, notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

13.4 Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostvorschüsse zu verlangen.

14. Unser geistiges Eigentum

14.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

14.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich auch nur auszugsweisen Kopieren, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15. Gewährleistung

15.1 Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

15.2 Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert wird. Mit dem Tag, an dem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

15.3 **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

15.4 Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

15.5 **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens, unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen, **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

15.6 Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.7 Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die **Kosten** für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

15.8 Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 7 mitzuwirken.

15.9 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

15.10 **Ein Wandlungsbegehren** könne wir durch Verbesserung od. angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen Mangel handelt.

15.11 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

15.12 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächlich Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 nicht nachkommt.

15.13 Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die **technischen Anlagen** des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerk u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand, od. mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16. Haftung

16.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.2 Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

16.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

16.4 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

16.5 Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, aufgrund Schädigungen, die diesem Kunden, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden, zufügen.

16.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden, oder nicht von uns autorisierten Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die **Unterlassung notwendiger Wartungen**.

16.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene od. zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z. B. Haftpflicht- Kasko- Transport- Feuerversicherung, Betriebsunterbrechung u. a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung u. beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen

16.8 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen u. sonstige produktbezogene Anleitung und Hinweise (insb. Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse u. Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichend-ende Versicherung **für Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- u. klaglos zu halten

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Allgemeines

18.1 Es gilt **österreichisches Recht**

18.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

18.3 **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Enns).

18.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.

18.5 **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder **andere relevante Informationen** hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stand 6/08

